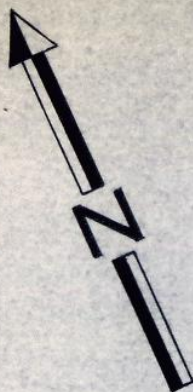


Mannheim Neckarstadt-Ost  
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET  
 ZW. NECKAR U. KÄFERTALER STR.  
 ÖSTL. DER BRÜCKENSTR.**

M. 1 : 1000

61.3.21

32/18

**Erläuterung:**

MK
1,0
4,0
50H

②

	KERNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI NEÜBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
	GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UND AUFZUHEBENDER BAULINIE
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN VERSEHENE FLÄCHE
96,52	ALTE STRASSEN- UND GELÄNDEHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

## Hinweis

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.

## Schriftliche Festsetzung

1. IM BEREICH DES NECKARS UND DES NECKARVORLANDES BIS ZUR OBERKANTE DER BÖSCHUNG IST INNERHALB DER DARGESTELLTEN BAUGRENZEN MIT ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND UNTER DER VORAUSSETZUNG EINER GENEHMIGUNG NACH DEM WASSERRECHT UND DEM BUNDESWASSERSTRASSENGESETZ DER BAU EINER BIS ZU 20,00m BREITEN ÜBERDACHTEN BRÜCKE ZULÄSSIG. AUSSERHALB DER SCHIFFFAHRTSRINNE IST UNTER DEN IN ABSATZ 1 GENANNTEN VORAUSSETZUNGEN AUF DER BRÜCKE DER EINBAU VON GASTSTÄTTEN, KAFFEES UND SITZGRUPPEN MÖGLICH.
2. GEMÄSS § 21a(4) BAU NVO SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN OBERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG.
3. GEMÄSS § 21a(5) BAU NVO IST ES ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR NOTWENDIGE GARAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE HINZUZURECHNEN.
4. WOHNUNGEN SIND AB ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.

Rechtsverbindlich geworden  
am 27.08.1971

siehe Änderung 32/18 a!

MANNHEIM, DEN.....

**DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VIII**

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN.....

**STADTPLANUNGSAMT**

LTD. STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1970  
wird bestätigt.

Mannheim, den.....  
**Vermessungs- und Katasteramt**

32/18